



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Sulzemoos vom 26.07.2021

Öffentlicher Teil

Ort	Sulzemoos, Kirchstraße 3
Vorsitzender	Johannes Kneidl
Schriftführer	Michael Ramsteiner
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:14 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 17 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderats sind 15 anwesend. Johannes Kneidl Matthias Aßenmacher Alexander Brunner Martin Fieber Elfriede Heinzinger Christian Huber Wolfgang Huber Rudolf Rupp Klaus Schäffler Matthias Schlatterer Michael Schmid jun. Thomas Stumpferl Martina Trout Andreas Wallner Markus Winter
Es fehlen entschuldigt	Dr. Annegret Braun Andreas Fieber
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Sulzemoos somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte Sitzungsniederschrift vom 05.07.2021 wird ohne Einwand genehmigt.

1 Bekanntgabe des zu veröffentlichenden Tagesordnungspunkt aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Sachverhalt:

In der letzten nichtöffentlichen Sitzung wurde beschlossen, folgenden Tagesordnungspunkt zu veröffentlichen:

TOP 1 - Kläranlage Einsbach - Auftragsvergabe Erhaltungsreparatur Scheibentauchkörper
Der Gemeinderat stimmt der Beauftragung der Reparatur gemäß dem Angebot vom 03.02.21 der Fa. Stengelin zu.

Kein Beschluss erforderlich

2 Erhöhung des Zuschusses für Führerscheine für Feuerwehrdienstleistende

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 07.04.2014 wurde beschlossen, den Ortsfeuerwehren der Gemeinde Sulzemoos jährlich maximal einen Führerschein der Klasse C mit 50%, jedoch maximal 1.000,00 Euro zu bezuschussen. Des Weiteren musste sich der betroffene Feuerwehrmann für 10 Jahre als aktives Mitglied verpflichten. Sollten die 10 Jahre nicht erfüllt werden, mussten für jedes nicht eingehaltene Jahr 10% des Zuschusses zurückerstattet werden.

Bei Überprüfung der Zuschüsse fiel auf, dass die Kosten für LKW-Führerscheine inzwischen gestiegen sind. Früher kostete ein Führerschein ca. 2.000,00 Euro, inzwischen belaufen sich die tatsächlichen Kosten jedoch auf ca. 2.400,00 Euro bis 2.600,00 Euro.

In Anbetracht der gestiegenen Kosten erscheint eine Erhöhung des Zuschussbetrages angeraten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt weiterhin jährlich einen Führerschein der Klasse C pro Feuerwehr für Feuerwehrdienstleistende mit 50% zu bezuschussen. Der maximale Zuschussbetrag wird auf 1.500,00 Euro angehoben.

Abstimmungsergebnis: 15:0

3 Bauvoranfrage zur Bebaubarkeit des Grundstückes mit zwei Einfamilienhäusern u. a., Fl.-Nr. 435/2, Gemarkung Wiedenzhausen

Sachverhalt:

Der Bauwerber legt einen Antrag auf Vorbescheid zur Abklärung der Bebaubarkeit des Grundstückes mit zwei Einfamilienhäusern statt einem Doppel- oder Einzelhaus und Zulässigkeit der Grundstücksteilung sowie die Errichtung eines eingeschossigen, ungeordneten Erkers außerhalb der Baugrenzen, vor.

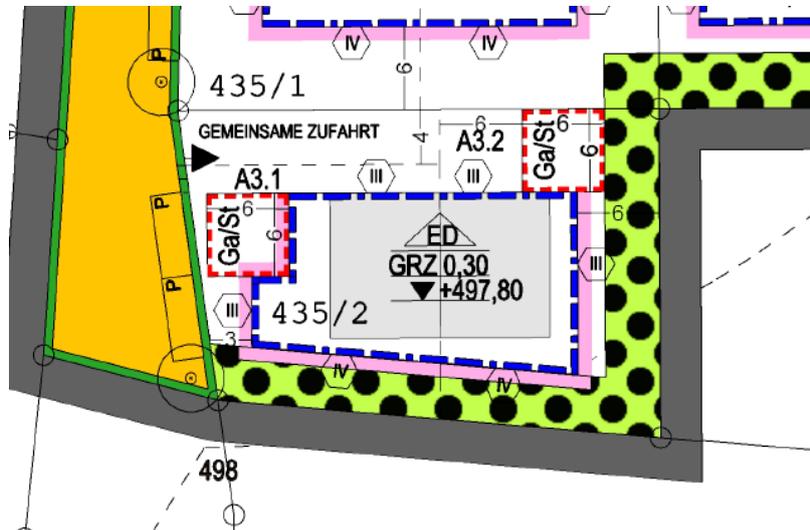
Das Bauvorhaben liegt im Bebauungsplangebiet „Wiedenzhausen Süd“ aus dem Jahr 2021.

Das Grundstück ist 749 m² groß. Der rechtskräftige Bebauungsplan sieht folgende Festsetzungen vor:

- Es ist ein Einzel- und Doppelhaus zulässig
- Die festgesetzte Baugrenze darf durch untergeordnete Bauteile, wie z. B. Balkone, Außentrepfen, Dachüberstände, Überdachungen und Terrassen, etc. überschritten werden.
- GRZ 0,3

Gemeinde Sulzemoos

- Überschreitungen der höchstzulässigen Grundflächen um 20 % für untergeordnete Bauteile, wie z. B. ortsunübliche Dachüberstände, Dachabschleppungen, wasserundurchlässige Terrassen und Überdachungen von Terrassen, Kellerabgängen, etc. sind zulässig.
- Überschreitung Nach § 19 Abs. 4 bis 0,5 bei Einzelhäusern und 0,6 bei Doppelhäusern
- 1 WE für Einzelhaus u. Doppelhaushälfte



Erläuterungen des Bauwerbers zum Antrag:

„Das Gegenständliche Grundstück befindet sich im Bebauungsplan „Wiedenzhausen Süd“, in dem entsprechend der Satzung und Festsetzung 4. 4 Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind. Entsprechend Festsetzung 4.6 wird die Zahl der Wohneinheiten in Bezug auf die Häuser, jedoch nicht in Bezug auf die Grundstücke/Baufenster eingeschränkt. Die in den Bebauungsplan eingezeichneten Grundstücksgrenzen sind als Hinweis vorgeschlagen, aber keine Festgesetzten Grenzen. Einschränkungen zur Grundstücksteilung sind den Bebauungsplan-Unterlagen nicht zu entnehmen. Ebenfalls sind die eingezeichneten Baukörper lediglich als Vorschlag angegeben.“

Vorgesehen ist nun, abweichend von den Vorschlägen des Bebauungsplans zum dargestellten Doppel und Grundstücksgrenzen, innerhalb des Baufensters zwei Einfamilienhäuser unter Einhaltung der sonstigen Festsetzungen des Bebauungsplans zu errichten. Unserer Auffassung nach widerspricht dies nicht den Festsetzungen des Bebauungsplans und ist folglich zulässig.

Um möglicherweise anderen Auffassungen und Auslegungen vorzugreifen und vorzubeugen, bitten wir um Klärung der folgenden Fragen im Rahmen eines Vorbescheids, damit die Genehmigungsplanung mit entsprechender Rechtssicherheit erstellt werden kann.“

Folgende Fragen zum Vorbescheid wurden gestellt:

1. Ist die Teilung des Grundstücks Fl.-Nr. 435/2 der Gemarkung Wiedenzhausen entsprechend der Plandarstellung in 2 Einzelgrundstücke zulässig?
2. Ist die Bebauung des Grundstücks Fl.-Nr. 435/2 der Gemarkung Wiedenzhausen mit zwei freistehenden Einfamilienhäusern zulässig?
- 3.a Wird für die geplante Bebauung mit 2 Baukörpern eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans als erforderlich gesehen? (bei Bejahung bitte unter Angabe von welcher Festsetzung)
- 3.b Sofern eine Befreiung entsprechend Frage 3.a erforderlich ist, wird eine solche in Aussicht gestellt?
4. Kann eine Befreiung für die Errichtung eines erdgeschossigen, untergeordneten Erkers außerhalb der östlichen Baugrenze (unter Einhaltung der GRZ-Werte) in Aussicht gestellt werden (§ 23 Abs. 3 S. 2 BauNVO)?

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 4

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 26.07.2021

Öffentlicher Teil

Die Fragen werden folgendermaßen beantwortet:

Zu Nr. 1: Über eine Grundstücksteilung hat die Gemeinde nicht zu entscheiden. Der Bauwerber wird darauf hingewiesen, dass die gemeinsame Zufahrt bei einer Doppelhausbebauung eine Breite von 4 m aufweisen muss.

Zu Nr. 2: Im Bebauungsplan ist unter Ziffer 4.4 die Festsetzung Einzelhaus oder Doppelhaus zulässig. Für das Grundstück Fl.-Nr. 435/2 ist entweder ein Einzelhaus oder ein Doppelhaus festgesetzt.

Zu Nr. 3a: Die gestellte Frage kann nicht beantwortet werden. Eine Befreiung ist konkret zu beantragen.

Zu Nr. 3 b: Da kein konkreter Befreiungsantrag gestellt wurde, kann keine Entscheidung dazu getroffen werden.

Zu Nr. 4: Gemäß der Festsetzung Ziffer 4.2 darf die Baugrenze durch untergeordnete Bauteile wie z. B. Balkone, Außentreppen, Dachüberstände, Überdachungen und Terrassenüberdachungen überschritten werden. Der Erker kann als untergeordneten Bauteil angesehen werden.

Es wird aufgrund des vorgenannten Sachverhalts empfohlen, der Bebauung des Grundstückes mit zwei Einfamilienhäusern nicht zuzustimmen. Der Bebauungsplan ist vor kurzem fertiggestellt worden, sodass an den ortsplanerischen Absichten der Gemeinde festgehalten wird.

Abstimmungsergebnis: 15:0

4 **Bauantrag zur Erweiterung des Balkons am bestehenden Wohnhaus, Fl.-Nr. 140/5, Gemarkung Sulzemoos, Blumenstraße 3 in Sulzemoos**

Sachverhalt:

Der Bauwerber beabsichtigt den bestehenden Balkon im 1. Obergeschoss zu erweitern und hieran eine Wendeltreppe zu errichten.

Das Bauvorhaben liegt in einem Bereich ohne Bebauungsplan und ist somit nach der Umgebungsbebauung zu beurteilen. Dieses fügt sich in die Umgebung ein.

Das Bauvorhaben ist nach der gemeindlichen Stellplatzsatzung nicht stellplatzrelevant.

Die Erschließung ist gesichert.

Beschluss:

Dem Bauvorhaben wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

5 **Bauantrag zur Errichtung einer Schleppgaube (Nordseite) und Errichtung einer Doppelgarage, Fl.-Nr. 111/7, Gemarkung Wiedenzhausen, Rohrbachstraße 49 in Wiedenzhausen**

Sachverhalt:

Der Bauherr beabsichtigt mit vorliegendem Bauantrag die Errichtung einer Schleppgaube auf der Nordseite des bestehenden Wohnhauses und den Neubau einer Doppelgarage an Stelle der vorhandenen Einzelgarage.

Das Bauvorhaben befindet sich im Bebauungsplangebiet Wiedenzhausen Nr. 3 - 1. Änderung, Am nördlichen Ortsrand.

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 5

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 26.07.2021

Öffentlicher Teil

Die geplante Doppelgarage befindet sich teilweise außerhalb des festgesetzten Garagenbauraums. Des Weiteren ist für die Garagen als Dachform Sattel- oder Flachdach festgesetzt. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans wurden wie folgt gestellt:

- Überschreitung des festgesetzten Garagenbauraums
- Dachform Walmdach anstatt Sattel- oder Flachdach

Begründung:

Durch das Errichten der Doppelgarage wird die öffentliche Parksituation in der Rohrbachstraße entlastet. Zudem wird mein Nachbar, Familie, durch die Errichtung des Bauvorhabens nicht negativ eingeschränkt. Eine Beeinträchtigung ist weder hinsichtlich der Belichtung, Belüftung noch der Besonnung zu erwarten. Der betroffene Nachbar hat durch die Leistung seiner Unterschrift auf den Antragsunterlagen und den Planskizzen dem Bauvorhaben auch zugestimmt.

Des Weiteren werden von mir bei der Bauausführung die gesetzlichen Brandschutzvorschriften (u. a. Art. 28 BayBO) i. V. m. § 9 Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen beachtet und eingehalten.

Die Dachform richtet sich optisch nach dem Hauptgebäude.

Die öffentliche Erschließung des Grundstückes ist gesichert (Bestand).

Beschluss:

Dem Bauantrag sowie den beantragten Befreiungen werden zugestimmt. Die Kosten für eine eventuell erforderlich werde Gehwegabsenkung, sind vom Antragsteller zu tragen. Die maximale Breite der Grundstückszufahrt darf 6 m nicht überschreiten.

Abstimmungsergebnis: 15:0

6 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sulzemoos

6.1 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

Nachdem die Aufstellung des Bebauungsplans Einsbach „Am Weiherweg“ ebenfalls im Regelverfahren fortgeführt wird, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 05.07.2021 beschlossen, die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes um dieses Gebiet zu erweitern.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der 30. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Sulzemoos fand im Rahmen eines Erörterungstermins am 15.07.2021 statt.

A. Zur Stellungnahme aufgeforderte Behörden und Träger öffentlicher Belange und Eingang der Stellungnahme

Träger öffentlicher Belange / Verbände, Vereine etc.		
Nr.	Name/ Bezeichnung	Datum
1	Regierung von Oberbayern/ Höhere Landesplanungsbehörde	07.07.2021
2	Regionaler Planungsverband	12.12.2021
3	Landratsamt Dachau	Keine Stellungnahme
4	Autobahndirektion	Keine Stellungnahme
5	Staatliches Bauamt Freising	08.07.2021, 21.07.2021
6	Wasserwirtschaftsamt München	12.07.2021

Gemeinde Sulzemoos

7	Bayerischer Bauernverband	Keine Stellungnahme
8	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Keine Stellungnahme
9	Vermessungsamt Dachau	Keine Stellungnahme
10	Bund Naturschutz	Keine Stellungnahme
11	Landesbund für Vogelschutz	Keine Stellungnahme
12	Kreisheimatpfleger	Keine Stellungnahme
13	Telekom	Keine Stellungnahme
14	Landesamt für Denkmalpflege	Keine Stellungnahme
15	Deutsche Bahn AG	14.07.2021
16	Bayernwerk Netz GmbH Unterschleißheim	08.07.2021
17	Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Sulzemoos-Arnabach	Keine Stellungnahme
18	Evangelische Kirche	Keine Stellungnahme
19	Katholische Kirche	13.07.2021
20	Industrie und Handelskammer	08.07.2021
21	Handwerkskammer	14.07.2021
22	Kreisbrandrat	Keine Stellungnahme
23	Amt für ländliche Entwicklung	Keine Stellungnahme
24	Gemeinde Odelzhausen	Keine Stellungnahme
25	Gemeinde Schwabhausen	Keine Stellungnahme
26	Gemeinde Erdweg	Keine Stellungnahme
27	Gemeinde Maisach	Keine Stellungnahme
28	Gemeinde Bergkirchen	16.07.2021
29	Gemeinde Egenhofen	08.07.2021
Öffentlichkeit		
Bürger 1, Rechtsanwalt in Vertretung		14.07.2021

B. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange ohne Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Bedenken gegen die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes erhoben bzw. ihr Einverständnis mit der Planung erklärt oder mitgeteilt, dass sie von der Planung nicht berührt sind.

Träger öffentlicher Belange / Verbände, Vereine etc.			
Nr.	Name/ Bezeichnung	Art der Stellungnahme	Datum
5	Staatliches Bauamt Freising	Keine Einwände zum Umweltbericht	21.07.2021
6	Wasserwirtschaftsamt München	Keine Einwände	12.07.2021
19	Katholische Kirche	Keine Einwände	13.07.2021
20	Industrie und Handelskammer	Keine Einwände	08.07.2021
28	Gemeinde Bergkirchen	Keine Einwände	16.07.2021
29	Gemeinde Egenhofen	Keine Einwände	08.07.2021

Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 7

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 26.07.2021

Öffentlicher Teil

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzemoos nimmt zur Kenntnis, dass o. g. Träger öffentlicher Belange keine Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweise zur gegenständlichen Planung vorzubringen haben bzw. deren Belange durch die gegenständliche Planung nicht berührt sind.

Abstimmungsergebnis: 15:0

6.1.1 Stellungnahme Regierung von Oberbayern - Schreiben vom 07.07.2021

Sachverhalt:

Inhalt:

Zu den o.a. Planungen wurde bereits mit Schreiben vom 22.03.2021 Stellung genommen, worauf verwiesen werden kann. Es wurde insbesondere auf die Erfordernisse eines plausiblen Bedarfsnachweises für die vorliegende Neuausweisung sowie einer möglichst über den ÖPNV gewährleisteten verkehrlichen Anbindung hingewiesen.

Die Planunterlagen liegen nun erneut vor. Neben der im letzten Planstand enthaltenen Neudarstellung von Wohnbaufläche (korrespondierend zum im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Badfeld“) ist eine weitere zur Neudarstellung (korrespondierend zum im Verfahren befindlichen Bebauungsplan „Am Weiherweg“) vorgesehen (insg. ca. 1,3 ha Wohnbaufläche). Auch in den Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Verfahren zur Aufstellung dieser Bebauungspläne wurde auf die o.g. Erfordernisse hingewiesen.

In der Begründung ist nun unter Kap. 2.3 dargestellt, dass der bis 2031 prognostizierte Einwohnerzuwachs (ca. 320) durch die derzeit in Planung befindlichen Flächen (für max. 132 Einwohner) nicht gedeckt werden könne. U.a. auch, da nicht sichergestellt werden könne, dass in den vorgesehenen Einzelhäusern mehrere Wohneinheiten realisiert würden. Aus der weiteren Auflistung bestehender Flächenpotentiale (z.B. Baulücken, Umnutzung) ergibt sich ebenfalls kein ausreichendes Potential zur Bedarfsdeckung.

Die gewählten Bauformen mit Einzel- und Doppelhäusern ergebe sich aus dem städtebaulichen Kontext mit dörflichem Charakter und der Ortsrandlage in erhöhter Position. Zudem wurden die insbesondere werktätlich bestehenden Anbindungen an den ÖPNV dargestellt.

Aufgrund der Ausführungen in der Begründung kann bestätigt werden, dass nunmehr der Bedarf für die vorliegenden Neuausweisungen hinreichend erbracht wurde. Allerdings sollten angesichts des dargestellten Siedlungsdruckes sowohl in den vorliegenden, als auch zukünftigen Planungen alle Möglichkeiten verdichteterer Bauweisen, die zu gewissem Maße durchaus auch in Siedlungsgebieten mit dörflichem Charakter umgesetzt werden können, eingehend geprüft werden. Zudem sollte darauf hingewirkt werden, die Abdeckung mit dem ÖPNV zu verbessern.

Die Planungen stehen den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei zukünftigen Planungen berücksichtigt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 15:0

6.1.2 Stellungnahme Staatliches Bauamt Freising - Schreiben vom 08.07.2021

Sachverhalt:

Inhalt:

Das Staatliche Bauamt Freising stimmt der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes zu.

Alle vorherigen Stellungnahmen unserer Behörde behalten weiterhin ihre Gültigkeit:

- 2021-03-30_S3300_L2054_Einsbach_Am_Weiherweg.pdf
- 2021-04-06_S3300_L2054_Einsbach_Badfeld_(Reinschrift).pdf
- 2021-06-17_105800_S33_Eilt_Geh-_und_Radweg_Baugebiet_Badfeld.msg

Gerne stehe ich für Fragen zur Verfügung.

Abwägung:

Das Staatliche Bauamt Freising weist auf ihre vorigen Stellungnahmen hin und bringt keine weiteren Bedenken vor. Es wird daher auf die Abwägungen in der Sitzung vom 14.06.2017, Top 2.1.5 und 05.07.2021, Top 1.1.7 verwiesen.

Beschluss:

An den Beschlüssen vom 14.06.2021 und 05.07.2021 wird festgehalten. Eine weitere Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 15:0

6.1.3 Stellungnahme Bayernwerk - Schreiben vom 08.07.2021

Sachverhalt:

Inhalt:

Gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.



Gemeinde Sulzemoos

Beschlussbuch Seite 9

Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde
Sulzemoos vom 26.07.2021

Öffentlicher Teil

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter <https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=bag>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten, bzw. beim Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Bebauungsplanung und Ausführungsplanung berücksichtigt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 15:0

6.1.4 Stellungnahme Handwerkskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 14.07.2014

Sachverhalt:

Inhalt:

Im Zuge des vorausgegangenen Beteiligungsverfahrens haben sich durch die Entscheidung zur Durchführung des Bebauungsplanaufstellungsverfahrens „Am Weiherweg“ im Regelverfahren Änderungen auch für das bisher nur parallel zum Bebauungsplanaufstellungsverfahren „Badfeld“ in Einsbach verfolgte Flächennutzungsplanänderungsverfahren der Gemeinde Sulzemoos ergeben:

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung umfasst nun die Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Badfeld“ und „Am Weiherweg“, die parallel aufgestellt werden. Auch Teil des Änderungsentwurfs ist der beigefügte Umweltbericht.

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern nimmt die Ergebnisse der Abwägung ihrer Stellungnahme in der Gemeinderatssitzung vom 5. Juli 2021 zur Kenntnis, verweist auf die Äußerungen vom April dieses Jahres im Rahmen des vorausgegangenen Beteiligungsverfahrens, denen keine darüberhinausgehenden Äußerungen von unserer Seite hinzuzufügen sind und bedankt sich für die nochmalige Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Verfahren der Gemeinde Sulzemoos.

Auch hinsichtlich der erwähnten und ersichtlichen, aus dem neuen Planentwurf hervorgehenden Ergänzungen sind weiterhin unsere Äußerungen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren grundsätzlich als noch einmal angeführt zu betrachten.

Abwägung:

Die Handwerkskammer weist auf ihre bereits vorgenommene Stellungnahme im Verfahren hin und bringt keine weiteren Bedenken vor. Auf die Abwägung in der Sitzung vom 05.07.2021 wird Bezug genommen.

Beschluss:

An dem Beschluss vom 05.07.2021 wird festgehalten. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 15:0

6.1.5 Stellungnahme Deutsche Bahn - Schreiben vom 14.07.2021

Sachverhalt:

Inhalt:

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. a. Verfahren:

Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

In der Nähe des geplanten Vorhabens verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 427 Karlsfeld – Augsburg (Mast-Nr. 47 bis 48) mit einem Schutzstreifen beidseits von je 30m bezogen auf die Leitungsachse, deren Bestand und Betrieb zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein muss.

Das geplante Vorhaben befindet sich gemäß den vorgelegten Planunterlagen jedoch außerhalb des o.g. Schutzstreifens. Maßgebend ist aber immer die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse.

Es wird dem Bauherrn empfohlen, die Lage des geplanten Bauwerks zur Leitungsachse bzw. zu den Maststandorten vor Ort zu überprüfen. Wir gehen davon aus, dass keine Maßnahmen bzw. Arbeiten und Aktivitäten von Personen und Gerätschaften (wie z.B. Maschinen, Gerüste, Ausrüstungen, Kräne usw.) innerhalb des o.g. Schutzstreifens durchgeführt werden.

Sollte dies wider Erwarten dennoch der Fall sein, so sind uns diesbzgl. aussagekräftige (Plan-) Unterlagen (maßstäblich in Papierform) mit entsprechenden schriftlichen Erläuterungen, aus denen Art und Umfang der geplanten Maßnahme bzw. Arbeiten und Aktivitäten innerhalb des o.g. Schutzstreifens eindeutig verifiziert werden können, auf dem Postwege vorzulegen, sodass wir auf dieser Grundlage die Sicherheitsbelange prüfen und ggf. erforderliche Sicherheitsauflagen erteilen können.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß DIN VDE 0105 und DIN EN 50341 in der jeweils aktuellen Fassung.

Aus den eingereichten Unterlagen gehen keine Hinweise auf bestehende Vereinbarungen zu Gunsten der DB AG und der mit dieser nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen (Dienstbarkeiten, schuldrechtliche Vereinbarungen etc.) hervor. Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche übernommenen Verpflichtungen und Verzichte zu Gunsten der Unternehmen des DB Konzerns –auch soweit sie nicht dinglich gesichert sind-, vom Antragsteller und dessen Rechtsnachfolger vollumfänglich zu berücksichtigen sind. Veränderungen und Maßnahmen an dinglich gesicherten Anlagen bzw. Bahnbetriebsanlagen dürfen nicht ohne Genehmigung des Dienstbarkeitsberechtigten bzw. des Anlagenverantwortlichen erfolgen. Wir bitten Sie, die Unterlagen daraufhin zu prüfen. Besteht ein entsprechender Sachverhalt, so sind die für die Beurteilung der zu entscheidenden Fragen erforderlichen Angaben zu ergänzen und uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Petzi, zu wenden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Bebauungsplanung und Ausführungsplanung berücksichtigt.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 15:0

6.1.6 Stellungnahme Bürger 1, Schreiben vom 14.07.2021

Sachverhalt:

Inhalt:

Unter Vorlage einer beglaubigten Vollmachtsabschrift zeigen wir an, dass uns auch in dieser Angelegenheit mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat (**Anlage**).

Die Gemeinde hat mit Datum vom 06.07.2021 öffentlich bekannt gemacht, dass am 15.07.2021, 17.00 h, ein Erörterungstermin zur 30 Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche der Bauleitplanung Badfeld und Am Weiherweg stattfindet. Bedenken und Anregungen könnten vorgetragen werden.

Wir erheben gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes namens und im Auftrag unseres Mandanten folgende

Einwendungen:

- I. Im Rahmen der Bauleitplanung Badfeld wird der Ortsrand des Ortsteiles im Süden siedlungssplitterartig deutlich nach außen gerückt. Hierdurch rücken die Bebauung eines allgemeinen Wohngebietes auf eine räumliche Distanz von wenigen Metern an die landwirtschaftlich geplante Betriebsfläche unseres Mandanten an der Brucker Straße, Fl. Nr. 545, Gem. Einsbach, heran.

Im Rahmen der Bauleitplanung Am Weiherweg wird sodann auch der Ortsrand des Ortsteiles nördlich des Weiherwegs deutlich nach außen gerückt. Hierdurch rücken die Bebauung eines allgemeinen Wohngebietes bzw. die dort vorgesehenen Bauräume auf eine räumliche Distanz von wenigen Metern an die Landwirtschaftlich genutzten Betriebsflächen unseres Mandanten heran.

- II. Im unmittelbaren Nachbereich zu dieser Planung grenzt das Bauvorhaben des Einwendungsführers an der Brucker Straße auf Fl. Nr. 545 Gem. Einsbach und weiter westlich grenzen die Hofstellen unseres Mandanten an. Es handelt sich hierbei zum einen um

- den sog.hof, Fl.Nr. 553, Weiherweg 10, sowie um
- den sog.hof, Fl.Nr. 540, Dobelweg 1, jeweils in Einsbach.

1. Auf demhof (Fl.-Nr. 553, Hinweis der Verwaltung) am Weiherweg findet mittlerweile seit langem wirtschaftliche Pensionspferdehaltung statt. Seit jeher wird auf dieser Hofstelle Rinderhaltung bzw. später dann durch den Pächter unseres Mandanten Pferdehaltung betrieben.

Dieser Hof ist aktuell in Ausbau befindlich, die Zahl der Pensionspferde soll auf ca. 20 - 22 Stück aufgestockt werden. Aktuell baut unser Mandant z.B. eine freilaufende Pferdegruppe im nördlichen Teil des Grundstücks auf, die Pferde sollen sich aus ihren Stallungen gruppenweise unabhängig auf die Koppeln und wieder zurück in die Stallung bewegen können.

Insoweit liegen der Gemeinde wie auch dem LRA Dachau für den nördlichen Gebäudebestand auf dem Grundstück Fl.-Nr. 553 wie auch für den Bautenbestand am Wohngebäude aktuelle Vorbescheidsanträge unseres Mandanten vor:

- a. LRA Dachau Az. 41/BV200255
Bauvoranfrage für Nutzungsänderung eines landwirtschaftlichen Lagergebäudes in Außenstall für Pferde und Errichtung einer Dungstätte
Sulzemoos, Einsbach, Weiherweg 10
Gemarkung Einsbach, Flurstück 553
Bauherr
- b. LRA Dachau Az. 41/BV200757
Balkon Überdachung/ Paddocks mit Überdachungen
Sulzemoos, Einsbach, Weiherweg 10

Gemeinde Sulzemoos

Gemarkung Einsbach, Flurstück 553
Bauherr

2. Auf dem sog.hof (*Fl.-Nr. 540, Hinweis der Verwaltung*) am Dobelweg 1 betreibt unser Mandant seit jeher eine Mastschweinehaltung mit ca. 400 bis 450 Stück Mastschweinen und 150 Stück Saugferkeln. Des Weiteren befindet sich an dieser Hofstelle ein Schlachthaus.

Unser Mandant erzeugt regelmäßig, ca. alle drei Tage, auf seiner Hofstelle selbst das erforderliche Futter, was vor allem schalltechnisch zu nennenswerten Einwirkungen auf die Umgebung führt und, auch ausweislich entsprechender Hinweise aus der Wohnbevölkerung des Ortsteiles, dort auch als mächtig wahrgenommen wird. Das Verladen der Mastschweine zum Beispiel zum Schlachthof nach Landshut findet regelmäßig sonntags um 2:00 Uhr nachts statt. Das Futter bzw. Futterzusätze z.B. Soja werden mit großen LKW angefahren. An mindestens 10 bis 12 Tagen finden von dieser Hofstelle aus bzw. an dieser Hofstelle Erntearbeiten statt, wie z.B. Trocknung von Mais, dies dann grundsätzlich 24 Std. durchgehend, bzw. die Einbringung der Jahresernte in Form von Stroh, Heu und verschiedene Getreidesorten.

Während auf der Hofstellehof (*Fl.-Nr. 540, Hinweis der Verwaltung*) schon heute in erheblichem Umfang Mastschweinehaltung erfolgt, gibt es - der Gemeinde ebenfalls vollinhaltlich bekannt - ein Nutzungsänderungs- und Erweiterungsantrag in der baurechtlichen Prüfung des Landratsamtes Dachau, hierbei soll die Muttersauhaltung auf ca. 100 Stück erhöht werden.

LRA Dachau, Az. 41/BV 200762
Bestandserweiterung Tierwohlprogramm/ Nutzungsänderung
Sulzemoos, Einsbach, Dobelweg 1
Gemarkung Einsbach, Flurstück 540
Bauherr

3. Ein weiterer baurechtlicher Antrag unseres Mandanten ist gegenwärtig – außerhalb des Hofstellengrundstückes deshofes, (*Fl.-Nr. 540, Hinweis der Verwaltung*) Dobelweg 1, als Neubauantrag für einen Zuchtschweinestall auf der Fl.-Nr. 545, Gemarkung Einsbach, anhängig.

LRA Dachau Az. 41/BV 180162
BV Neubau eines Zuchtschweinestalls
Sulzemoos, Einsbach, Bruckerstraße
Fl.-Nr. 545, Gemarkung Einsbach
Bauherr

4. Ausweislich der für alle diese Bauvorhaben vorliegenden immissionsschutzfachlichen Bewertung des Büros Müller-BBM vom 25.01.2021 läge der neue Planungsumgriff der gemeindlichen Bauleitplanung im Einwirkungsbereich der Geruchsauswirkungen dieser Betriebserweiterungen ebenso wie er sich im bereits beschriebenen Einwirkungsbereich schalltechnischer Vorgänge an der Hofstelle bzw. der neuen Stallung am Brucker Weg befindet. Die bestehenden Siedlungsflächen werden dem gegenüber durch die baurechtlichen Vorhaben unsere Mandanten nicht beeinträchtigt. Wir beziehen uns für sämtliche Betriebsdaten der Bestandsbetriebe des Einwendungsführers wie auch betreffend die aktuellen Bauvorhaben auf die Angaben in dieser gutachterlichen Ausarbeitung.

- Anlage E 1 -

Das Büro Müller-BBM hat sich zudem mit den durch die Gemeinde ausgelegten Umweltinformationen befasst. Seine kritische Bewertung vom 26.03.2021 hierzu legen wir der Gemeinde ebenso vor.

- Anlage E 2 -

- III. Die vorliegende Bauleitplanung der Gemeinde ist ersichtlich fehlerbehaftet und wird nicht wirksam in Kraft gesetzt werden können.

1. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist schon nicht erforderlich gem. § 1 Abs. 3 BauGB.

Faktisch handelt es sich hierbei um einen Etikettenschwindel, da nichts anderes als eine Nutzung im Sinne eines Reinen Wohngebiets beabsichtigt ist.

Die Ausführungen der Planbegründung zum Bebauungsplanentwurf hinsichtlich der künftigen Nutzungen und der dargelegten Motivation für die Bauleitplanung können nicht überzeugen. Die Gemeinde lässt ausführen, dass die im Ortsteil Einsbach noch vorhandenen Baulücken sich in Privatbesitz befänden und für eine bauliche Entwicklung nicht zur Verfügung stünden, deswegen müsse auf Außenbereichsflächen zugegriffen werden. Allerdings ist im Planungsumgriff die Situation nicht anders beschaffen, auch diese Flächen scheinen offenbar alleine im Privatbesitz zu stehen und können damit einer Nutzung durch breitere Bevölkerungsschichten nicht zur Verfügung gestellt werden. Im Ergebnis handelt es sich also vorliegend auch um eine Gefälligkeitsplanung der Gemeinde für konkrete Einzeleigentümer, was wiederum gegen die Erforderlichkeit der Planung nach § 1 Abs. 3 BauGB spricht.

2. Landesplanungsrechtlich bestehen erhebliche Bedenken gegen die Anbindung des intendierten Baugebiets an die Ortslage des Ortsteils Einsbach.
3. Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes verkennt grundlegend die im unmittelbaren räumlichen Nahbereich westlich angrenzenden Hofstellen unseres Mandanten sowie das von ihm südlich des Baugebiets verfolgte Bauvorhaben eines Zuchtschweinstalles an der Brucker Straße.
 - a. Auf jeden Fall liegt hierin ein beachtlicher Verstoß gegen das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 7 BauGB begründet.

Nach dieser Vorschrift sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies stellt inhaltliche Anforderungen an den Abwägungsvorgang und an das Abwägungsergebnis.

Das Abwägungsgebot ist danach verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung Belange nicht eingestellt werden, die nach Lage der Dinge hätten eingestellt werden müssen, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens ist dem Abwägungserfordernis genügt, wenn sich der Plangeber im Widerstreit verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendigerweise für die Zurückstellung des anderen Belangs entscheidet.

Auch und gerade im Hinblick auf den Einwendungsführer hat die Gemeinde vorliegend - insbesondere folgende abwägungsbeachtlichen Belange zu ermitteln, zur Kenntnis zu nehmen, zu bewerten und zu gewichten:

- „Eigentumsgewährleistung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG
Dem Belang des landwirtschaftlichen Grundeigentums als solchem kommt auch im Außenbereich erhebliches Gewicht zu (BVerwG, Beschluss vom 17.12.1998, Az. 4 NB 4.97). Eine wirksame städtebauliche Planung setzt voraus, dass hinreichend gewichtige städtebaulich beachtliche Allgemeinbelange für sie bestehen. Diese städtebaulich beachtlichen Allgemeinbelange müssen umso gewichtiger sein, je stärker die Festsetzungen eines Bebauungsplans die Befugnisse und Möglichkeiten des Eigentümers einschränken, denn das durch Art. 14 GG gewährleistete Eigentumsrecht gehört in hervorgehobener Weise zu den von der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen (BVerfG, Beschluss vom 19.12.2002, Az. 1 BvR 1402/01). Es umfasst neben der Substanz des Eigentums auch die Beachtung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des allgemeinen Gleichheitssatzes (BVerwG, Beschluss vom 24.11.2010, Az. 4 BN 40.10). Die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke des Einwendungsführers muss daher von der Gemeinde als ein wichtiger Belang privater Eigentümerinteressen in der nach § 1 Abs. 7 BauGB gebotenen Abwägung der öffentlichen und der privaten Belange beachtet werden (BVerwG, Beschluss vom 16.01.1996, Az. 4 NB 1.96). Im Rahmen der Abwägungsentscheidung nach § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde die Nachteile einer Planung für Planunterworfenen und -betroffene zu berücksichtigen.

- „Heranrückende Bebauung“
Das Interesse eines Einwendungsführers, von dem Heranrücken einer schutzbedürftigen Bebauung verschont zu bleiben, die die derzeitige oder die zukünftige Betriebsführung gefährden könnte (BVerwG, Beschluss vom 02.12.2013, Az. 4 BN 44.13; BayVGH, Urteil vom 10.05.2016, Az. 9 N 14.2674; VGH Mannheim, Urteil vom 27.11.2018, Az. 8 S 286/17; VGH Mannheim, Urteil vom 09.07.2020, Az. 5 S 1493/17). Dies zumal dann, wenn die bestehenden Hofstellenstandorte des Einwendungsführers derzeit durch die Gemeinde und ihre bauleitplanungsrechtlichen Ansätze aus unterschiedlichsten Richtungen mit konfligierenden Nutzungsentwicklungen bedrängt werden, wie konkret den Baugebieten „Am Selacher Weg“ im Norden, dem Baugebiet „Am Weiherweg“ im Norden und Osten sowie dem weiteren Baugebiet „Badfeld“ im Osten.
 - „Erweiterungsabsichten“
Das abstrakte und das konkrete Interesse des Einwendungsführers an der Erweiterung der Kapazität oder an der Modernisierung seiner Anlagen (Stichwort: Tierwohl), die im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung liegen und oft zur Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit notwendig sind (BVerwG, Urteil vom 14.01.1993, Az. 4 C 19.90, VGH Kassel, Urteil vom 14.12.2017, Az. 4 C 59/15.N; VGH Mannheim, Urteil vom 27.11.2018, Az. 8 S 286/17).
 - „Entwicklungsmöglichkeiten“
Die Entwicklungsmöglichkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes des Einwendungsführers, die dadurch in Frage gestellt ist, dass durch die gemeindliche Bauleitplanung die Geruchsmissionsgesamtbelastung ein benachbartes Wohngebiet möglicherweise sogar unzumutbar beeinträchtigt. Bei der Bauabwägung ist der vorhandene emittierende Betrieb nicht nur in seinem Bestand, sondern auch in seiner sich konkret abzeichnenden Erweiterung in die Abwägung einzustellen. (VGH Kassel, Urteil vom 04.07.2013, Az. 4 C 2300/11.N; strengere Anforderungen bei großflächig wirksamen Bauabwägungen: OVG Lüneburg, Urteil vom 13.09.2011, Az. 1 KN 56/08);
- b. Es ist nicht zu erwarten, dass die Darstellungen in der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung der Eigentumsbelange und der betrieblichen Belange des Einwendungsführers gerecht abgewogen werden können.

Die Gemeinde hat spätestens seit dem durch sie selbst angeführten Bauleitplanungsvorgang „Am Seelacher Weg“ umfassend Kenntnis von den betrieblichen Belangen des Einwendungsführers. Auf die dies betreffenden Einwendungen des Einwendungsführers sei verwiesen. Seit der jeweiligen Befassung der Gemeinde mit den voranstehend aufgeführten Bauvorhaben des Einwendungsführers kennt die Gemeinde auch im Detail die konkretisierten betrieblichen Daten und Entwicklungsabsichten der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Einwendungsführers. Eine Auseinandersetzung damit erfolgt jedoch allenfalls unzureichend.

Die Gemeinde ist offenbar insbesondere der - fehlerhaften - Auffassung, nur die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung beachten zu müssen.

Diese - fehlerhafte - Sichtweise flankiert sie dabei, was nur am Rande bemerkt und allseitig bekannt sein mag, mit der gleichzeitigen Bauleitplanung ausschließlich für die Betriebsflächen des Einwendungsführers, die sie mit einer Veränderungssperre garniert, um ihm auf diese Weise die seit langem verfolgten und konkretisierten Erweiterungen und Nutzungsänderung zumindest maßgeblich zu verzögern und im Zweifel zu erschweren, mutmaßlich aber, um sie ganz grundlegend zu verhindern.

Die Gemeinde verkennt dabei schon grundlegend, dass dem Einwendungsführer keine anderen als die derzeit für die benannten baurechtlichen Anträge benannten Grundstücke zur Umsetzung seiner betrieblichen Bauvorhaben zur Verfügung stehen. Bei diesen Baugrundstücken handelt es sich tatsächlich um die einzig in Betracht kommenden Standorte für die beantragten, künftigen Bauvorhaben. Die Gemeinde realisiert bislang offenbar nicht, dass im Falle der Umsetzung ihrer Bauleitplanung - insbesondere in Kombination mit den weiteren Bauleitplanungsvorhaben Badfeld und Am Selacher Weg - für den Betrieb des

Einwendungsführers die einzige Möglichkeit einer Realisierung seiner Vorhaben endgültig entfallen würde.

Die Bauleitplanung der Gemeinde besitzt daher sowohl im vorliegenden Vorgang aber auch und gerade in der Kombination mit den Nachbarverfahren eine existenzgefährdende Wirkung auf die ausgeübten landwirtschaftlichen Betätigungen des Einwendungsführers.

Ungeachtet dessen bedient sich die Gemeinde zur Ermittlung der immissionsschutzfachlichen Betroffenheit ihrer Baugebietsflächen einer Geruchsbegutachtung, deren Ergebnisse offenkundig fehlerhaft und korrektur- bzw. ergänzungsbedürftig sind, wie sich aus der als Anlage E 2 vorgelegten Stellungnahme des Büros Müller-BBM vom 26.03.2021 unschwer ergibt.

Diese Art der Recherche, Bewertung und Zusammenstellung von Abwägungsmaterial ist schon anfänglich abwägungsfehlerhaft und verletzt maßgeblich die eigentumsrechtlichen und grundgesetzlich besonders geschützten Belange unseres Mandanten.

Dies trotz oder eben gerade wegen der positiven Kenntnis der Gemeinde von den schon seit mehr als einem Jahr anhängigen baurechtlichen Erweiterungsbauvorhaben betreffend die Schweinehaltung und -zucht unseres Mandanten zum einen sowie von den konkreten Nutzungen und Nutzungserweiterungsabsichten unseres Mandanten betreffend den Pferdepensionsbetrieb auf demhof (Fl.-Nr. 553, Hinweis der Verwaltung).

Abwägung:

Es werden mit vorliegender Stellungnahme keine neuen Einwendungen/Bedenken vorgebracht. Auf die Abwägungen und die Beschlüsse zum o. g. Sachvortrag in der Sitzung vom 05.07.2021, Top 1.1.12 (30. FNP-Änderung) und Top 2.1.17 (Bebauungsplan „Badfeld“) sowie auf die Abwägung und die Beschlüsse in der Sitzung vom 14.06.2021, Top 2.1.11 (Bebauungsplan „Am Weiherweg“), wird verwiesen. Die dort beschlossenen Änderungen wurden eingearbeitet.

Beschluss:

An den Beschlüssen vom 14.06.2021 und vom 05.07.2021 wird festgehalten. Eine Änderung der Planunterlagen ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 15:0

6.2 Auslegungsbeschluss

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Sulzemoos nimmt vom erneuten Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Öffentlichkeit, und § 4 Abs. 1 BauGB, Beteiligung der Behörden, Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

7 Informationen

Sachverhalt:

Herr Erster Bürgermeister Kneidl informiert den Gemeinderat über folgende Themen:

- Gemeindeteil Einsbach / entlang Zaun zum Fußballplatz:
Beschluss Bürgerstiftung Sulzemoos, zur Errichtung eines „Baumstammparcours“ / Spielplatzes
Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 12.800,00 EUR; davon erwartet die Gemeinde Sulzemoos einen Zuschuss von der Bürgerstiftung Sulzemoos i.H.v. 5.000,00 EUR
- Themenspielplatz Sportplatz Sulzemoos:
„Räuber-Kneißl-Spielplatz“ / EU-Förderung 50% / Spielplatz derzeit in Planung / Verwirklichung voraussichtlich im Jahr 2022

Kein Beschluss erforderlich

gez.
Johannes Kneidl
Erster Bürgermeister

gez.
Michael Ramsteiner
Schriftführer